

Stellung und das Wirken der Städte und Gemeinden in der sozialistischen Gesellschaft trifft (Art. 40 und 42). Sie sind zusammen mit den Betrieben als die entscheidenden Teilsysteme des sich entwickelnden gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR konzipiert. Die Städte und Gemeinden schaffen notwendige Bedingungen für die ständig bessere Befriedigung der materiellen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse ihrer Bürger. Sie nehmen wachsenden Einfluß auf den territorialen Reproduktionsprozeß und die Entwicklung der Wirtschaftskraft ihres Territoriums. Sie besitzen eine große Bedeutung für das Wachstum der Produktivkräfte der Gesellschaft, die Entwicklung ihrer Bürger zu sozialistischen Persönlichkeiten und die wirksame Verbindung ihrer persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen.<sup>14</sup>

Im Verfassungsentwurf werden die Städte und Gemeinden deshalb nicht nur als nachgeordnete Verwaltungseinheiten erfaßt; sie sind als ökonomische und gesellschaftliche Gemeinschaften der Bürger die territorialen Grundeinheiten unseres Staates. Ihre Volksvertretungen und Räte sind als Glieder des einheitlichen Systems der sozialistischen Staatsmacht zugleich die staatlichen Leitungsorgane dieser grundlegenden sozialen Gemeinschaften der Bürger, mit denen diese ihre gesellschaftlichen Verhältnisse schöpferisch und eigenverantwortlich gestalten. Sie besitzen die günstigsten Voraussetzungen, um zu gewährleisten, daß jeder Werktätige sein verfassungsmäßiges Recht auf Mitgestaltung wahrnehmen kann und daß die Mehrheit der Bevölkerung auch tatsächlich in den vielfältigsten Formen an der Lösung der staatlichen Aufgaben teilnimmt. Der Verfassungsentwurf stellt deshalb die Städte und Gemeinden unter den ausdrücklichen Schutz der Verfassung und verbietet alle Eingriffe in ihre Rechte, die nicht auf der Grundlage von Gesetzen erfolgen (Art. 40).

Angesichts der wachsenden Verflechtung und Komplexität der gesellschaftlichen Entwicklung, die sich mit der Vollendung des Sozialismus und der wissenschaftlich-technischen Revolution vollzieht, orientiert der Verfassungsentwurf die Volksvertretungen und ihre Räte in den Städten und Gemeinden darauf, die Probleme der planmäßigen Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, die ihre eigenen Möglichkeiten übersteigen, auf dem Wege neuer Formen sozialistischer Gemeinschaftsarbeit zu lösen. Nicht in der Zentralisation örtlicher Aufgaben, wie das hin und wieder in der Praxis noch der Fall ist, sondern in der Entwicklung zweckmäßiger Kooperationen in Gestalt von Gemeinschaften (z. B. Versorgungsgemeinschaften), kommunalen Zweckverbänden (z. B. für stadt- oder haus-

**Eigenverantwortlichkeit der Städte und Gemeinden erhöhen“, Sozialistische Demokratie vom 27. 10. 1967, S. 6.**

**Eine umfangreiche theoretische Arbeit zur Gestaltung der Wechselbeziehungen zwischen Zweigen und Territorien wurde an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ geleistet und war u. a. Gegenstand der internationalen wissenschaftlichen Konferenz „Sozialistische Wirtschaftsführung und Recht“ im Oktober 1967 in Leipzig (vgl. H. D. Moschütz u. a., „Die Rechtsbeziehungen zwischen den sozialistischen Betrieben und den örtlichen Organen der Staatsmacht“, Vertragssystem, 1967, S. 739 ff.); vgl. weiter D. Hösel, „Die Verantwortung der Betriebe, Städte und Gemeinden für die territorialen Produktionsbedingungen“, Staat und Recht, 1967, S. 555 ff.; W. Großmann, „Die Haushaltswirtschaft in der Leitungstätigkeit der örtlichen Räte“, Staat und Recht, 1967, S. 1739 ff.; K.-H. Brandt/**

**G. Eglér / K. Heuer, „Demokratie — Wesenszug unserer gesellschaftlichen Entwicklung auf dem Lande“, Einheit, 1967, S. 718 ff.; K.-H. Brandt / G. Eglér / E. Hußt /**

**H. Zeun, „Die Aufgaben der Staatsorgane bei der Förderung der Kooperationsgemeinschaften in der Landwirtschaft“, Staat und Recht, 1966, S. 1966 ff.**